

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Qualitätsanforderungen an für den Fischbestand geeignetes Süßwasser

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind konkrete Maßnahmen erforderlich, um die Gewässer, einschließlich des für den Fischbestand geeigneten Süßwassers, vor Verunreinigung zu bewahren.

Unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es erforderlich, die Fischpopulationen vor den unheilbringenden Folgen des Einleitens von Schadstoffen in die Gewässer, so vor allem vor der zahlenmäßigen Verringerung und bisweilen sogar vor der Auslöschung bestimmter Arten zu bewahren.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz¹⁾ sieht die gemeinsame Aufstellung von Qualitätszielen zur Festlegung verschiedener Anforderungen, denen ein Umweltmedium entsprechen muß, sowie insbesondere die Definition der Parameter für Wasser einschließlich des für den Fischbestand geeigneten Süßwassers vor.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten in bezug auf Qualitätsanforderungen an für den Fischbestand geeignetes Süßwasser, bereits anwendbar oder in

Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Zur Erreichung dieser Qualitätsziele sollen die Mitgliedstaaten Grenzwerte festlegen, die bestimmten Parametern entsprechen. Das für den Fischbestand geeignete Süßwasser soll mit diesen Werten binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie in Einklang gebracht werden.

Es ist vorgesehen, daß das für den Fischbestand geeignete Süßwasser unter bestimmten Bedingungen als den Werten der sich auf sie beziehenden Parameter entsprechend betrachtet wird, auch wenn ein bestimmter Anteil der entnommenen Proben die im Anhang angegebenen Grenzwerte überschreitet.

Um die Überwachung der Qualität des für den Fischbestand geeigneten Süßwassers sicherzustellen, sind regelmäßig Proben zu entnehmen und die im Anhang angegebenen Parametermessungen durchzuführen.

Da bei der Überwachung durch die Mitgliedstaaten bestimmte Gegebenheiten unberücksichtigt bleiben,

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973 S

ist die Möglichkeit bestimmter Abweichungen vorzusehen. Diese Abweichungen sind der Kommission mitzuteilen.

Die in dem Anhang zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Vorschriften müssen unverzüglich an den technischen Fortschritt angepaßt werden können. Um die dafür erforderlichen Maßnahmen leichter durchführen zu können, ist ein Verfahren zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des gemäß der Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer¹⁾ errichteten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt vorzusehen. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft die Qualitätsanforderungen an für den Fischbestand geeignetes Süßwasser.
2. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
 - „für den Fischbestand geeignetes Süßwasser“: jedes fließende oder stehende Süßwasser, das das Leben von Fischen folgender Arten zuläßt oder zulassen kann:
 - einheimische Arten, die eine natürliche Vielfalt darstellen;
 - Arten, deren Vorkommen wasserwirtschaftlich als wünschenswert gilt.

Es umfaßt nicht die für die intensive Fischzucht bestimmten Gewässer in natürlichen oder künstlichen Becken.

 - „Salmonidengewässer“: alle Gewässer, die das Leben von Fischen solcher Arten wie Lachse, Forellen, Äsche und Schnepel zulassen oder zulassen können.
 - „Cyprinidengewässer“: alle Gewässer, die das Leben von Cypriniden oder Arten, die mit letzteren in normaler Gemeinschaft leben, wie Hechte, Barschfische und Aale zulassen oder zulassen können.

Artikel 2

1. Die chemisch-physikalischen Parameter, die die Qualitätsanforderungen an das für den Fischbestand geeignete Süßwasser definieren, sind im

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 31 vom 5. Februar 1976 (76/160/EWG)

Anhang, der Bestandteil dieser Richtlinie ist, aufgeführt.

2. Für die Anwendung dieser Parameter wird das Süßwasser in Salmonidengewässer und Cyprinidengewässer eingeteilt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten legen für das für den Fischbestand geeignete Süßwasser die in der Anlage angegebenen Parameterwerte fest.
2. Die gemäß Absatz 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng sein als die in den Spalten I des Anhangs angegebenen Werte.
3. Sind in den Spalten G des Anhangs Werte mit oder ohne entsprechenden Wert in den Spalten I desselben Anhangs aufgeführt, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, sie vorbehaltlich des Artikels 8 als Richtwerte einzuhalten.

Artikel 4

Für die Anwendung dieser Richtlinie bestimmen die Mitgliedstaaten das für den Fischbestand geeignete Süßwasser.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Qualität des für den Fischbestand geeigneten Süßwassers binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mit den gemäß Artikel 3 festgelegten Parameterwerten in Einklang gebracht wird.

Artikel 6

1. Im Rahmen der Anwendung von Artikel 5 entspricht das für den Fischbestand geeignete Süßwasser den Vorschriften dieser Richtlinie, wenn die diesem Wasser mit der im Anhang vorgesehenen Häufigkeit an ein und derselben Schöpfstelle über einen Zeitraum von zwölf Monaten entnommenen Proben ergeben, daß sie den Worten der Parameter für die betreffende Wasserqualität
 - bei 95 % der Proben im Falle der Parameter, die mit den in Spalte I des Anhangs angegebenen Parametern übereinstimmen, mit Ausnahme der Temperatur des gelösten

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. August 1976 — 14 — 680 70 — E — Um 23/76.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Sauerstoffs und des pH-Wertes, die mit den im Anhang angegebenen Prozentsätzen übereinstimmen müssen, bzw.

- bei 90 % der Proben in allen anderen Fällen, mit Ausnahme des gelösten Sauerstoffs, der mit den im Anhang genannten Prozentsätzen übereinstimmen muß,

entsprechen, und wenn bei den 5 und 10 % der Proben, die diesen nicht entsprechen,

- die im Wasser gemessenen Werte nicht mehr als 50 % von den Werten der betreffenden Parameter abweichen;
- aufeinanderfolgende Wasserproben, die in statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommen werden, nicht von den betreffenden Parametern abweichen.

2. Ein Überschreiten der in Artikel 3 genannten Werte wird bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Prozentsätze nicht berücksichtigt, wenn sich die höheren Werte aus Überschwemmungen oder Naturkatastrophen ergeben.

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Probenahmen durch, deren Mindesthäufigkeit im Anhang festgelegt ist.
2. Der genaue Ort der Probenahme, die Entfernung dieses Ortes von der nächstgelegenen Einleitungsstelle sowie die Tiefe, in der die Proben zu entnehmen sind, werden von der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaates vor allem unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen des Umweltmediums festgelegt.
3. Die Analyseverfahren (Referenzmethoden) für die betreffenden Parameter sind im Anhang angegeben. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Laboratorien, die andere Verfahren anwenden, der Kommission den Nachweis erbringen, daß die Ergebnisse den im Anhang angegebenen Ergebnissen gleichwertig oder mit ihnen vergleichbar sind.

Artikel 8

1. Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls zur Folge haben, daß sich die derzeitige Qualität des für den Fischbestand geeigneten Süßwassers verschlechtern kann.
2. Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, über die Werte dieser Richtlinie hinausgehende Anforderungen an das für den Fischbestand geeignete Süßwasser zu stellen.

Artikel 9

Im Falle des für den Fischbestand geeigneten grenzüberschreitenden Süßwassers legen die Anliegerstaaten in gemeinsamen Beratungen die Gesamtheit des grenzüberschreitenden Süßwassers, auf das die Richtlinie Anwendung findet sowie die Werte zur Definition gemeinsamer Qualitätsziele für dieses Wasser fest. Die Kommission nimmt an diesen Beratungen teil.

Artikel 10

Abweichungen von dieser Richtlinie sind vorgesehen:

- a) bei bestimmten Parametern, die im Anhang mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Bedingungen vorliegen,
- b) wenn das für den Fischbestand geeignete Süßwasser eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die im Anhang festgelegten Grenzwerte hinaus erfährt.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozeß zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Wenn ein Mitgliedstaat eine Abweichung vornimmt, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit.

Artikel 11

Die für die an die Anpassung an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen der im Anhang aufgeführten

- Parameter,
- Parameterwerte G und I,
- Analyseverfahren

werden von dem gemäß Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des Artikels 11 derselben Richtlinie beschlossen.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Allgemeine Bemerkung:

Die im folgenden für jeden Parameter angegebenen Werte entsprechen jeweils den Fällen, in denen die Werte für die anderen in diesem Anhang in Betracht gezogenen bzw. nicht in Betracht gezogenen Parameter günstig sind, was insbesondere bedeutet, daß die Konzentrationen an schädlichen Stoffen sehr schwach oder gleich Null sind.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer	
	G	I	G	I
1. Temperatur °C				
— in der warmen Jahreszeit		≤20 (0) *)		≤20 (0) *)
— in der kalten Jahreszeit		≤10 (0) *)		≤10 (0) *)
	*) Die angegebenen Temperaturen gelten für Gewässer in Zonen, die sich unter direktem Einfluß von Abwärme befinden. Wenn die natürliche Wassertemperatur die I-Werte nicht überschreitet, können in den Abwärme-Mischbereichen Erhöhungen um 1,5° C für Salmonidengewässer und um 3° C für Cyprinidengewässer in allen Jahreszeiten zugelassen werden.			
2. Gelöster Sauerstoff mg/l O ₂	50 % ≥9 100 % ≥7	50 % ≥9 95 % ≥7 100 % ≥5	50 % ≥8 100 % ≥5	50 % ≥7 95 % ≥5 100 % ≥3
3. pH-Wert pH		6—9 (0) *)		6—9 (0) *)
	*) Die künstlichen Schwankungen des pH-Wertes gegenüber den „natürlichen“ Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als ±0,5 pH-Einheiten betragen, vorausgesetzt, daß durch diese Schwankungen die Schädlichkeit anderer im Wasser vorhandener Stoffe nicht erhöht wird.			
4. Suspendierte Stoffe mg/l		≤25 (0)		≤25 (0)
5. BSB ₅ mg/l O ₂		≤3		≤6
6. Phosphate mg/l PO ₄		≤0,2		≤0,4

Analyse- oder Kontrollverfahren	Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung	Bemerkungen
Temperaturmessung	Alle drei Monate wöchentlich, wenn Abwärme vermutet wird	Zu plötzliche Temperaturerhöhungen sind zu vermeiden, damit die Fortpflanzung der Fische nicht beeinträchtigt wird.
Elektrochemisches Verfahren	Monatlich Änderung von Tag zu Tag (24 h), jedoch mindestens eine Probenahme je Stunde	Um die jahreszeitlich bedingten Schwankungen der Sauerstoffgehalte zu berücksichtigen, sind die zugrunde zu legenden Werte in Mindestkonzentrationen für 50 ‰, 95 ‰ und 100 ‰ der im Laufe eines Jahres untersuchten Proben ausgedrückt (kumulierte Häufigkeit). Wert I: Die Zeiträume, in denen die Konzentration des gelösten Sauerstoffs unter 7 mg/l (Salmonidengewässer) oder unter 5 mg/l (Cyprinidengewässer) liegt, müssen genügend kurz sein, damit die Fische keinen Schaden erleiden.
Elektrometrie Eichung mittels zweier Pufferlösungen mit bekanntem pH-Wert in der Nähe und vorzugsweise beiderseits des zu messenden pH-Werts.	Alle drei Monate wöchentlich, wenn chemische Ableitungen vermutet werden	
Filtration über poröser Membran 0,45 µm oder Zentrifugieren; Trocknen bei 105° und Wiegen.		Die angegebenen Werte sind durchschnittliche Konzentrationen und gelten nicht für suspendierte Stoffe mit schädlichen chemischen Eigenschaften.
Bestimmung des O ₂ nach der Winkler-Methode vor und nach fünftägiger Inkubation bei Dunkelheit bei 20° ± 1° C		
Absorptionsspektrophotometrie nach Reduktion des Phosphormolybdän-Komplexes.		

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer	
	G	I	G	I
7. Nitrate mg/l NO ₃	≤3		≤6	
8. Nitrite mg/l NO ₂	≤0,05		≤0,5	
9. Ammonium mg/l + insgesamt NH ₄	≤0,04	≤1	≤0,2	≤1
10. Phenolhaltige Verbindungen C ₆ H ₅ OH mg/l	≤0,005 (0) *)		≤0,005 (0) *)	
	*) Höhere Gehalte können bei hohen natürlichen Gehalten toleriert werden. Die Abweichung von den natürlichen Werten muß unter 0,005 mg/l liegen. Die phenolhaltigen Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, daß sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.			
11. Ölkohlenwasserstoffe	*)		*)	
	*) Die Ölkohlenwasserstoffe dürfen im Wasser nicht in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie: — an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden und das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen; — den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben; — bei den Fischen Schäden verursachen.			
12. Nicht ionisiertes Ammonium mg/l NH ₃	≤0,005		≤0,025	
13. Chlor mg/l HOCl nicht ionisiert	≤0,004		≤0,004	
14. Zink mg/l Zn l Härte des Wassers (mg/l CaCO ₃)				
10	≤0,03		≤0,3	
50	≤0,2		≤0,7	
100	≤0,3		≤1,0	
500	≤0,5		≤2,0	

Analyse- oder Kontrollverfahren	Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung	Bemerkungen
Absorptionsspektrophotometrie mit oder ohne vorangehender Reduktion der Nitrate zu Nitriten.		
Absorptionsspektrophotometrie		
Absorptionsspektrophotometrie mit Indophenolblau	Monatlich	
Absorptionsspektrophotometrie: — Paranitranilinmethode — 4-Amino-Antipyrinmethode	Alle zwei Monate	Bei den angegebenen Werten ist das Vorhandensein von Chlorphenolen berücksichtigt. Wenn kein freies Chlor vorhanden ist, können die Werte höher liegen.
Visuelle und Geschmacksprüfung	Alle zwei Monate	
Nessler-Methode in Verbindung mit der Bestimmung des pH-Wertes	Alle zwei Monate	
Palin-Methode	Alle zwei Monate	
Atomabsorption	Alle zwei Monate	Die Konzentrationen, die bei Härtegraden zwischen 10 und 500 mg/l entsprechen, sind durch Interpolation errechnet. Für Härtegrade unter 10 mg/l CaCO_3 liefert die Berechnung der Konzentrationen durch Extrapolation keine verlässlichen Ergebnisse.

15. Sonstige schädliche Stoffe (I-Wert für Salmoniden- und Cyprinidengewässer)

a) Abbaubare Stoffe

Die Konzentration der abbaubaren Stoffe, deren halbe Lebensdauer weniger als 96 Stunden beträgt, und/oder die keinen kumulativen Effekt haben, darf zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort 0,1 der tödlichen Konzentrationsschwelle überschreiten.

b) Persistente Stoffe

Die Konzentration der persistenten Stoffe und/oder Stoffe mit kumulativem Effekt muß so sein, daß sie keine unerwünschten Bio-Akkumulationen hervorruft. Für bestimmte Stoffe darf diese Konzentration zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort 0,05 der tödlichen Konzentrationsschwelle überschreiten. Ferner darf durchschnittliche Konzentration dieser Stoffe binnen 24 Stunden 0,01 der tödlichen Konzentrationsschwelle nicht überschreiten. Für sonstige Stoffe mit hoher Persistenz muß der „Anwendungsfaktor“ (unter „Anwendungsfaktor“ versteht man den Faktor, mit dem die tödlichen Konzentrationswerte zu multiplizieren sind, um die Sicherheitskonzentration zu erhalten) von Fall zu Fall festgelegt werden. So darf zum Beispiel die Kadmiumkonzentration zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort 0,002 der tödlichen Konzentrationsschwelle überschreiten.

Beispiele persistenter Stoffe oder Stoffe mit kumulativem Effekt:

- organische Halogenverbindungen
- organische Phosphorverbindungen
- organische Zinnverbindungen
- kanzerogene Stoffe
- Quecksilber
- Kadmium

Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung: alle zwei Monate.

16. Gemische schädlicher Stoffe (I-Wert für Salmoniden- und Cyprinidengewässer)

Die Stoffe mit synergetischem oder antagonistischem Effekt dürfen bei der folgenden Berechnung nicht berücksichtigt werden. Lediglich der Fall der schädlichen Stoffe mit additivem Effekt wird hier berücksichtigt.

Bezeichnung:

$A_s, B_s, \dots, Z_s$ = Konzentrationen der verschiedenen im Gemisch vorhandenen Stoffe,

$A_a, B_a, \dots, Z_a$ = zulässige Konzentrationen *) der verschiedenen Stoffe, wenn sie isoliert auftreten.

Die Konzentrationen der verschiedenen im Gemisch vorhandenen schädlichen Stoffe werden als zulässig erachtet, wenn folgendes Verhältnis gegeben ist:

$$\frac{A_s}{A_a} + \frac{B_s}{B_a} + \dots + \frac{Z_s}{Z_a} \leq 1$$

Aus der Summe der obigen Brüche sind Brüche wie $\frac{X_s}{X_a}$ zu eliminieren, deren Werte unter 0,2 liegen.

Mindestkontrollhäufigkeit: Jeden Monat.

*) Diese Konzentrationen sind im Anhang durch bestimmte Parameter festgelegt, für andere, die nicht einzeln aufgeführt sind, sind diese von Fall zu Fall festzulegen.

Begründung

1. Einleitung

Die durch die Schadstoffeinleitung herbeigeführte Verschlechterung der Wasserqualität hat für bestimmte Fischpopulationen unheilbringende Folgen, so vor allem die zahlenmäßige Verringerung und bisweilen sogar die Auslöschung bestimmter Arten.

Zur Wahrung des Fischbestands und zum Schutz des Süßwassers gegen Verunreinigung ist in dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ¹⁾ die Aufstellung von Qualitätszielen für Wasser und insbesondere die Festlegung einer Reihe von Referenzparametern und nicht zu überschreitenden Werten für die verschiedenen Anwendungen und Funktionen des Wassers und vor allem für das für den Fischbestand geeignete Süßwasser vorgesehen.

2. Zielsetzung

Mit den Qualitätszielen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, soll erreicht werden, daß einheimische Fischarten, die eine natürliche Vielfalt darstellen, oder Fischarten die wasserwirtschaftlich als wünschenswert erachtet werden, unter günstigen Bedingungen leben können. Bei der Festlegung der Parameter und Zahlenwerte, die die Wasserqualität bestimmen, sind soweit möglich die Auswirkungen jedes Parameters nicht nur in bezug auf das Überleben der Fische in verschiedenen Stadien ihres Lebenszyklus, sondern auch die Auswirkungen auf ihr Wachstum, ihre Vermehrung, ihre Funktionen sowie die Auswirkungen auf sonstige Komponenten des Ökosystems der Gewässer, die ihnen Schutz oder Nahrung bieten können, berücksichtigt worden.

Diese Qualitätsziele sind nicht unvereinbar mit den Qualitätsanforderungen für die Handels- oder Sportfischerei.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Empfindlichkeitsgrades der Fische in bezug auf schädliche Stoffe sind die für den Bestand von Fischen bestimmten Gewässer in zwei Gruppen eingeteilt worden: Salmonidengewässer und Cyprinidengewässer.

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- „Salmonidengewässer“: die Gewässer, die das Leben von Fischen solcher Arten wie Lachse, Forellen, Äsche und Schnepel zulassen oder zulassen können;
- „Cyprinidengewässer“: die Gewässer, die das Leben von Cypriniden oder Arten, die mit letzteren in normaler Gemeinschaft leben, wie Hechte, Barschfische und Aale zulassen oder zulassen können.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973

Dieser Richtlinienvorschlag berücksichtigt lediglich die Probleme betreffend die Qualitätsanforderungen an für den Bestand von Fischen geeignete Gewässer. Er zielt nicht ausdrücklich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Verbraucher ab, der Gegenstand anderer Vorschriften der Gemeinschaften oder der Einzelstaaten ist.

3. Bedingungen und bestehende Regelungen

Eine Prüfung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten hat ergeben, daß in den nationalen Gesetzgebungen keine Kriterien bestehen, die Qualitätsanforderungen an für den Bestand von Fischen geeignete Gewässer festlegen, sondern lediglich Vorschriften betreffend Einleitungen in die öffentlichen Gewässer.

In Belgien wird durch einen Königlichen Erlaß zu dem Gesetz von 1971 über den Schutz der Oberflächengewässer in bezug auf Abwässer festgelegt, daß der Schutz der Binnenfischerei sicherzustellen ist. Die erlassenen Vorschriften betreffen vor allem die Temperatur, den pH-Wert, den Sauerstoff, die Kohlenwasserstoffe und die Detergentien.

In Dänemark unterliegt jegliches Einleiten von Abwasser in die Gewässer aufgrund eines speziellen Umweltschutzgesetzes (Nr. 372 vom 13. Juni 1973) der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die französische Gesetzgebung enthält eine Reihe von Vorschriften, die den Schutz verschiedener Verwendungsarten der Gewässer gestatten.

Die wichtigsten sind folgende:

- Gesetze von 1929 und 1949 über die Fischerei (Code rural)
- Gesetz vom 16. Dezember 1964 (Einführung einer globalen Wasserwirtschaftspolitik).

Letzteres sieht die Festlegung von Qualitätszielen für die verschiedenen Nutzungen der Gewässer einschließlich der Fischzucht vor. Bisher sind die Qualitätsziele für Gewässer für die Fischzucht noch nicht aufgestellt worden.

Im Vereinigten Königreich bestehen spezifische Gesetze über die Schadstoffkontrolle, soweit die Fischerei durch die Verschmutzung beeinträchtigt wird. In England und Wales untersagt der „Salmon and Freshwater Fisheries Act, 1975“ das Einleiten von Stoffen, die der Fischerei schaden.

In England, Wales, Schottland und Nordirland sind unterschiedliche Behörden für diese Fischerei zuständig. Trotz der Unterschiede in den Vorschriften und in den Schadstoffkontrollverfahren ist deren Wirkung weitgehend dieselbe.

In Italien zielen die Bestimmungen des Fischereigesetzes („R.D.“ Nr. 1604 vom 8. Oktober 1931, geändert durch das „DPR“ Nr. 987 vom 10. Juni 1975 sowie Dekret des Landwirtschafts- und Forstmini-

steriums vom 15. Februar 1956) darauf ab, jede Beeinträchtigung der im Wasser lebenden Fauna zu verhindern und sie gegen Gefahren, vor allem durch etwaige Einleitungen von Industrieabwässern zu schützen.

In Irland verfügt ein Gesetz („Fisheries [Consolidation] Act, 1959“ §§ 171 und 172, geändert durch den „Fisheries [Amendment] Act, 1962“), daß keine Stoffe in Gewässer eingeleitet werden dürfen, die für Fische schädlich oder giftig sein können.

In Luxemburg verbietet das Gesetz „Loi oncernant le régime de la pêche (21. März 1947)“, daß Stoffe und Rückstände, die für Fische schädlich sein können oder die Flora und Fauna der Gewässer zerstören können, in die Wasserläufe eingeleitet werden. Ein weiteres Gesetz — vom 16. Mai 1929 — verbietet das Einleiten aller Stoffe, die unter anderem im Hinblick auf die Nutzung des Wassers für die Ernährung der Tiere, die Zucht oder für die Erhaltung von Fischen oder eßbaren Schalentieren Schaden verursachen können.

In den Niederlanden wird mit dem Gesetz „Wet Verontreiniging Oppervlaktewateren“ (Gesetz zum Schutz der Oberflächengewässer) von 1969 eine Genehmigungsregelung zum Schutz der Gewässerqualität eingeführt. Durch besondere Gesetze wird das Einleiten verschiedener Stoffe geregelt: „Hinderwet“ (Gesetz betreffend Belästigungen, 1952), „Ontgrondingenwet“ (Gesetz betreffend die Bodenabtragung, 1965), „Bestrijdingsmiddelenwet“ (Gesetz betreffend Pestizide, 1962), „Wet Gevaarlijke Stoffen“ (Gesetz betreffend gefährliche Stoffe, 1965), „Wet op de lijkbezorging“ (Gesetz betreffend Bestattungen, 1896).

In der Bundesrepublik Deutschland sind in dem Entwurf eines besonderen Gesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Wasserressourcen der Bundesrepublik Deutschland, dem „Wasserhaushaltsgesetz“, in seiner letzten Fassung vom 2. März 1974 Mindestanforderungen an die Wasserqualität vorgesehen, ferner werden darin bestimmte Stoffe, die nicht in das Wasser eingeleitet werden dürfen, sowie solche Stoffe aufgeführt, die die Qualität der Gewässer im ungünstigen Sinne verändern. Das „Wasserhaushaltsgesetz“ aus dem Jahre 1957 verbietet das Einleiten von Schadstoffen ohne Genehmigung.

In Anbetracht der Rechtslage in den Mitgliedstaaten sowie der Tatsache, daß der EWG-Vertrag nicht alle Befugnisse vorsieht, die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind, ist auf Artikel 100 und 235 als Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag zurückzugreifen.

Gemäß den Vorschriften dieser Artikel müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden.

4. Kommentare zu dem Richtlinienvorschlag

4.1. Allgemeine Kommentare

Im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz hat die Kom-

mission eine Gruppe nationaler Sachverständiger zu ihrer Unterstützung bei der Ausarbeitung der Richtlinie einberufen. Diese Gruppe hat im Vorlauf von sechs Sitzungen Angaben über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten vorgelegt und die Dienststellen der Kommission bei der Festlegung der Charakteristiken der betreffenden Gewässer unterstützt.

Bei diesen Arbeiten hat die Sachverständigengruppe die von der Beratenden Europäischen Kommission für die Binnenfischerei (FAO) veröffentlichten technischen Dokumente sowie die der Kommission von den verschiedenen Delegationen vorgelegten technischen Berichte der Laboratorien der Einzelstaaten berücksichtigt. Diese Berichte sowie die Ergebnisse der Beratungen mit den Sachverständigen sind in dem Arbeitsdokument ENV/330/75 enthalten.

Für zahlreiche Schadstoffe liegen noch keine Angaben vor. Forschungen in diesem Bereich müssen durchgeführt werden, damit die Wasserqualität, was diese Schadstoffe betrifft, festgelegt werden kann.

4.2. Anwendungsbereich

Der Richtlinienvorschlag betrifft alles stehende oder fließende Süßwasser, daß durch Beschluß der zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates als Wasser, das geschützt werden muß, um das Leben von Fischen unter günstigen Bedingungen zu ermöglichen, definiert ist oder definiert werden wird.

Der Richtlinienvorschlag ist nicht auf Wasser in natürlichen oder künstlichen Becken anwendbar, die für die intensive Fischzucht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

4.3. Parameter und Ihre Zahlenwerte

Obwohl die im Anhang dieses Richtlinienvorschlages enthaltenen Parameter isoliert betrachtet worden sind, ist in bestimmten Fällen die Wechselbeziehung zwischen ihren Auswirkungen und anderen Qualitätsmerkmalen des Wassers angegeben und mengenmäßig bestimmt worden.

Jedoch sind bei dieser Wechselbeziehung mit Faktoren wie pH-Wert, Temperatur und Wasserhärte die sonstigen synergetischen Auswirkungen infolge der gleichzeitigen Anwesenheit verschiedener schädlicher Stoffe nicht berücksichtigt worden.

In diesem Fall können sich die Parameterwerte im Vergleich zu den in dem Richtlinienvorschlag genannten Werten erheblich verändern. Bestimmte schädliche Stoffe können sogar bei Konzentrationen, die wesentlich unter denen liegen, die als unmittelbar schädlich bekannt sind, subletale Wirkung haben.

Die zuständigen Behörden müssen dies berücksichtigen und in diesen besonderen Fällen spezifische Bestimmungen vorsehen.

Das Gemisch schädlicher Stoffe ist — wenn auch approximativ — berücksichtigt worden. Es ist eine Berechnungsart angenommen worden, die darin besteht, die Toxizität eines Gemisches schädlicher Stoffe als gleich der Summe der Toxizitäten der verschiedenen Stoffe zu betrachten.

Die Parameter für die Radioaktivität sind in der in dem Richtlinienvorschlag genannten Liste nicht enthalten. Sie müssen mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften, die in Anwendung der Grundnormen des Euratom-Vertrages erlassen worden sind, übereinstimmen.

Die Liste der im Anhang aufgeführten Parameter kann nicht als erschöpfend betrachtet werden. Für bestimmte Schadstoffe sind die verfügbaren Angaben zu unvollständig, als daß Zahlenwerte vorgeschlagen werden könnten.

Wenn bestimmte Parameter nicht in der Liste aufgeführt sind, so bedeutet dies daher nicht, daß sie für die Fische schädlich sind.

Wie bereits erwähnt, sind die im Anhang dieses Richtlinienvorschlags aufgeführten Werte nur in den Fällen anwendbar, in denen die Werte der anderen Umweltfaktoren günstig sind, was insbesondere impliziert, daß die Konzentration der schädlichen Stoffe gleich Null oder aber sehr schwach sind. Aus den genannten Gründen sind die Vorschriften des Artikels 8 betreffend die Unzulässigkeit der Verschlechterung von Gewässern guter Qualität ausnahmslos mit größter Strenge anzuwenden. Die im Anhang des Richtlinienvorschlags verwendeten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- I. Die Werte entsprechen guten Lebensbedingungen für Fische. Wenn ein Parameterwert in der mit dem Buchstaben I bezeichneten Spalte aufgeführt ist, so ist er verbindlich. Die Mitgliedstaaten dürfen keinen weniger zwingenden Wert wohl aber strengere Werte festlegen.
- G. Die Werte entsprechen Lebensbedingungen, die im Gleichgewicht mit den biographischen Merkmalen des Umweltmediums stehen. Die Parameterwerte in Spalte G werden lediglich zur Orientierung gegeben und sind als Leitlinien zu betrachten. Ist ein Wert sowohl in Spalte I als auch in Spalte G aufgeführt, so können die Mitgliedstaaten an Hand des G-Wertes strengere Werte festlegen. Werden diese Leitlinien von den Mit-

gliedstaaten angenommen, so erhalten sie in den Ländern, von denen sie angenommen werden, verbindlichen Charakter.

- O. Die durch O gekennzeichneten Parameterwerte lassen bei außergewöhnlichen meteorologischen und besonderen natürlichen Bedingungen bestimmte Abweichungen zu.

Das für den Fischbestand bestimmte Süßwasser entspricht den im Anhang festgelegten Parameterwerten (mit Ausnahme der für den gelösten Sauerstoff, den pH-Wert und die Temperatur festgelegten Werte), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- bei den in Spalte I genannten Parametern, wenn die an 95 % der untersuchten Proben ermittelten Werte den Werten dieser Spalte gleich sind oder darunter liegen;
- bei den in Spalte G genannten Parametern, wenn die an 90 % der untersuchten Proben ermittelten Werte den Werten dieser Spalte gleich sind oder darunter liegen.

Bei den 5 oder 10 % der Proben, die je nach Fall, nicht mit den obengenannten Parameterwerten übereinstimmen:

- a) dürfen die im Wasser gemessenen Werte nicht mehr als 50 % von dem Grenzwert der betreffenden Parameter abweichen;
- b) dürfen nacheinander mit statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommene Wasserproben nicht von den Werten der sich darauf beziehenden Parameter abweichen.

Was den gelösten Sauerstoff betrifft, so sind die zugrunde gelegten Werte in Mindestkonzentrationen ausgedrückt, die für 50 %, 95 % und 100 % der im Laufe eines Jahres untersuchten Proben festgelegt sind kumulierte Häufigkeit.

Für den pH-Wert und die Temperatur sind die zulässigen Abweichungen ausdrücklich im Anhang festgelegt.